Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Donnerstag, 12. August 1948

Nr. 32

Lebensmittelversorgung

Für die Zeit vom 10. bis 20. August 1948 können bezogen werden:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normai- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
		Abschnitte			
0-3 J. 0-3 J. 3-6 J. über 6 J. über 6 J. über 6 J.	1000 500 je 1000 1500 1000 500	3 4 3 u. ≈ 3 4 5	203 204 203 u. 204 203 -04 205	303 304 303 u. 304 303 304 305	603 604 603 u. 60- 603 604 605
Schwerarbeit Schwerarbeit	änger: er 1. Kategorie er 2. Kategorie er 3. Kategorie nd stillende Müt	ter	250 g anf Ab	schnitt 263 un schnitt 264 schnitt 363 un schnitt 364	

				The second secon	
Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
		Abschnitte			
0— 3 J. 3— 6 J. 3— 6 J. 6—10 J. 10—20 J. üper 20 J.	50 25 50 je 50 je 50 je 50	12 13 14 13 u. 14 14 — 16 14 u. 15	212 213 214 213 u. 214 214 — 216 214 u. 215	112 113 114 113 u. 114 114 — 116 114 u. 115	512 513 514 513 u. 514 514 — 516 514 u. 515

Zulagenempfänger

Schwerarbeiter 2. Kategorie Schwerarbeiter 3. Kategorie

Werdende und stillende Mütter

50 g auf Abschnitt 267—270 50 g auf Abschnitt 367—369 und 100 g auf Abschnitt 370

60 g auf Abschnitt 906

Vollmileh

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 7. August 1948.

Kreisernährungsamt.

Spinnstoffbewirtschaftung

Anordnung des Wirtschaftsministeriums — Landeswirtschaftsamt — vom 26. Juli 1948.

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Ausgabe von Bezugsrechten für Spinnstoffwaren v. 7. Juli 1948 wird in Ergänzung der Anordnung des Landeswirtschaftsamts vom 10. Juli 1948 für das Gebiet des Landes Württemberg-Hohenzollern mit sofortiger Wirkung bestimmt.

stimmt:

1. Die Landratsämter — Wirtschaftsämter — erhalten für das zweite Halbjahr 1948 ein Kontingent an Textil-Punktmarken in Höhe von vorläufig etwa 5 Punkten je Kopf der Bevölkerung. Die Umsiedlungsämter erhalten für den gleichen Zeitraum über den Staatskommissar für die Umsiedlung ein Textil-Punktmarken-Kontingent in Höhe von 25 Punkten für jeden Ausgewiesenen Die in der Anordnung des Landeswirtschaftsamts vom 10. Juli 1948 festgelegte Ausgabe von zehn Zusatzpunkten an jeden Ausgewiesenen wird hiervon nicht berührt 2. Die Textil-Punktmarken werden in

im Kreis Lindau. Die Geltungsdauer wird vorläufig nicht begrenzt.

vorläufig nicht begrenzt.

3. Das Textil-Punktmarken-Kontingent der Wirtschaftsämter und Umsiedlun sämter ist zur Beseitigung besonderer Notstände zur zusätzlichen Versorgung von Heimkehrern, Kriegsversehrten, Fliegergeschädigten usw., zur Erleichterung des Bezugs von Spinnstoffwaren mit hohem Punktwert laut Beil, und für ähnl. Zwecke bestimmt. Außerdem sind aus diesem Kontingent an alle ab 18 1948 neu zum Kreis der Versorgungs-1. 8. 1948 neu zum Kreis der Versorgungs berechtigten hinzukommenden Personer 1. 8. 1948 neu zum Kreis der Versorgungsberechtigten hinzukommenden Personen (Geburten, Heimkehrer aus Gefangenschaft. Zuzüge aus andern Ländern oder Zonen usw.) 20 Punkte an Stelle der auf die Lebensmittelkarte Juli erfolgten Punktzuteilung auszugeben. Zum Bezug von Berufs anzügen, Berufsjacken, Berufshosen und Spezial-Arbeitskleidung dürfen Textil-Punktmarken nicht ausgegeben werden.

von 25 Punkten für jeden Ausgewiesenen Die in der Anordnung des Landeswirtschaftsamts vom 10. Juli 1948 festgelegte Ausgabe von zehn Zusatzpunkten an jeden Ausgewiesenen wird hiervon nicht berührt 2. Die Textil-Punktmarken werden in folgenden Werten ausgegeben: 1 Punkte, 2 Punkte, 5 Punkte, 10 Punkte, 20 Punkte, 20 Punkte. Sie gelten im gesamten Gebiet von Württemberg-Hohenzollern, jedoch nicht schaftsamts vom 10. Juli 1948 festgelegte 4. Soweit die in Ziffer 3. Absatz 1 bezeichneten Fälle vorliegen, kann der Verseichneten Fälle vorliegen, kann der Verseichnet

Ausgabe von Margarine für Monat Juli

Normalverbraucher und TSV, in Brotaller Altersklassen erhalten als Zusatzration für den Monat Juli 1948 250 g Mar-

garine und zwar:
Von 0-6 Jahren auf Abschnitt 26 bzw. 126.
über 6 Jahren auf So.-Abschnitt 27 bzw. 148
der Juli-Lebensmittelkarten.
Die Ausgabe kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhändler innerhalb Orts erfolgen.

Ausgabe von Butter für Monat August

Ausgabe von Butter für Monat August
Normalverbraucher und TSV. in Brot
aller Altersklassen sowie Zulagenempfänger erhalten Butter und zwar:
Von 0-6 Jahren 125 g auf Abschnitt 39
bzw. 139,
über 6 Jahren 75 g auf Abschnitt 39 bzw.
139 und 50 g auf Kleinabschnitte.
Schwerarbeiter 1. Kat.
Schwerarbeiter 2. Kat. 100 g auf Abschn. 155
Schwerarbeiter 2. Kat. 170 g auf Abschn. 359
Werd. u. still. Mütter
75 g auf Abschn. 902
der August-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.

Käse für Monat August

Normalverbraucher und TSV, in Brot er-halten für Monat August 1948 Käse und

zwar: Von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 36

bzw. 136, Santa 125 g auf Abschnitt 36 bzw. 136, Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Ab-

schnitt g Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Ab-

schnitt e und i
ler August-Lebensmittel- u. -Zulagekarten.
Die Bürgermeisterämter werden gebeten,
dem Kleinhandel sofort die erforderlichen
Bezugscheine auf Grund der im Monat Juli
durchgeführten Vorbestellung "Käse" auszustellen. Eine besondere Weisung an die
Bürgermeisterämter ergeht nicht.

Zucker für Monat August

Für Monat August 1948 erhalten sämt-liche Verbrauchergruppen und Altersklas-sen Zucker und zwar:

Von 0— 3 Jahren von 3— 6 Jahren von 6—20 Jahren über 20 Jahren 1150 g 900 g

auf die Abschnitte 46, 146, 246, 346, 446 546, 646 und 746 Ferner sämtliche Verbrauchergruppen über 6 Jahre 100 g auf Kleinabschnitte. Schwerarbeiter 1. Kat. 100 g auf Abschn. 197 Schwerarbeiter 2. Kat. 200 g auf Abschn. 297 Schwerarbeiter 3. Kat. 450 g auf Abschn. 397 Werd u. still. Mütter 450 g auf Abschn. 913 der August Lebensmittel u. Zulagekarten. Calw. 7 ingust 1948.

Kreisernährungsamt.

Kraftfahrer!

Wenn der LKW nicht für die Personenbeförderung zugelassen ist, dürfen auf der Ladefläche nur 8 Personen mitgenommen werden. Achtet darauf und bringt keine Menschen in

gesamten Gebiet von Württemberg-Hohen-zollern, unter der Voraussetzung, daß der beantragte Artikel vorrätig ist. 5. Die einem Versorgungsberechtigten zu-geteilten Textil-Punktmarken sind auf sei-ner Personalkarte einzutragen, wobei der beantragte Artikel zu vermerken ist.

Heizkohleversorgung für die Wintermonate 1948/49

An alle

Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Kinderheime sowie an die Industrie-betriebe (nicht Direktbezieher), Gärtne-reien und größere Handwerksbetriebe (ab 10 Arbeiter) des Kreises Calw. Kinderheime

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß alle während der Sommer-monate zugewiesenen Brennstoffmengen bis monate zugewiesenen Brennstoffmengen bis zum Eintritt der Heizperiode (Anfang November) zu horten sind. Die Herren Verwalter und Betriebsführer werden gebeten, die Hortung persönlich zu überwachen, da nach Weisungen des Wirtschaftsministeriums mit größeren Kohlenlieferungen in den Wintermonaten 1948/49 nicht zu rechnen ist. Vor allem kann nach den bisherigen Unterlagen das in diesem Jahr weniger zugewiesene Holz durch Kohle leider nicht ersetzt werden. Krankenhäuser u. ä. Anstalten werden von dieser Anordnung nicht berührt, sofern es sich um Küchenkohlen oder Kohlen für Wasch- und Sterilisationszwecke handelt.

berunrt, soiern es sich um Küchenkohlen oder Kohlen für Wasch- und Sterilisationszwecke handelt.

Industriebetriebe, die Kohlen für die laufende Produktion erhalten, werden von die ser Anordnung ebenfalls nicht berührt.

Ärzte, Dentisten, Gemeindeschwestern und Hebammen erhalten noch im Laufe der Sommer- und Herbstmonate nach zu erwartenden Weisungen des Wirtschaftsministe riums Heizungskohlen zugeteilt.

Die Festlegung der einzelnen Innungen und die Zuteilung an Handwerksbetriebe (unter 10 Arbeiter) in Stadt- und möglicherweise auch in Landgemeinden erfolgt erst nach Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Wirtschaftsministerium — Referat Kohle — Tübingen und der Handwerkskammer in Reutlingen.

Es wird gebeten, bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Besprechung von telefonischen und schriftlichen Anfragen abzusehen!

abzusehen!

Kreiswirtschaftsamt Calw
- Referat Kohle -

Petroleumzuteilung - Markenrücklauf An alle Bürgermeisterämter und Petroleum

Kleinverteiler.

Bürgermeisterämter und Petroleum-Kleinverteiler.

Die in jedem Quartal an die Bürgermeisterämter zur Verteilung kommenden Petroleummarken sind von dort aus den einzelnen Petroleum-Verkaufsstellen, je nach Größe des Kontingents, zuzuteilen.

Die Bürgermeisterämter werden gebeten die Aufteilung der Marken an die einzelnen Verbrauchergruppen jeweils um gehend nach dem vom Kreiswirtschaftsamt mitgesandten Vordruck zurückzumelden!

Die Petroleum-Kleinverteiler werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, die Petroleum-Marken erst dann zur Ausstellung eines Händlerscheines an das Kreiswirtschaftsamt Calw einzusenden, wenn sie von der Firma Schlatterer, Calw, mit soviel Petroleum beliefert sind, daß sie — wie bei den übrigen bewirtschafteten Waren — für die verkaufte Petroleum-Menge einen Händlerschein erhalten können. Verfallene Marken des vorausgegangenen Quartals werden nicht mehr eingelöst.

Calw, 4. August 1948.

Calw, 4. August 1948.

Kreiswirtschaftsamt Calw.

Ausgewiesenen-Ausweise

Der vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Calw ausgestellte Ausgewiesenen-Answeis Nr. 25 776, ausgestellt für Otto Viebig, zeige können mit empfindlichen Strafen g Rohrdorf, sowie der vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Hechingen ausgestellte Ausgewiesenen-Ausweis Nr. 2866, ausgestellt Staatliches Gesundheitsamt.

Verkehrsteilnehmer!

Achtet auf die entlang der Straßen aufgestellten Verkehrszeichen; schützt dieselben vor Beschädigungen.

Die Verkehrszeichen sind nur für Euch aufgestellt.

für Adolf Götzner, Calw, sind in Ver-lust geraten und werden für ungültig er-

Calw, 7. August 1948. Landratsamt — Umsiedlungsamt.

Maul- und Klauenseuche

Vierte Bekanntmachung

Die Maul- und Klauenseuche hält in den

Die Maul- und Klauenseuche hält in den benachbarten badischen Kreisen an. Die in der dritten Bekanntmachung betr. Maul- und Klauenseuche vom 16. Juli 1948 (Amtsblatt Nr. 30 vom 23. Juli 1948) unter Ziffer 2 gegenüber den Kreisen Pforzheim und Karlsruhe getroffenen Abwehrmaßnahmen werden hiermit auf die Kreise Rastatt und Bühl ausgedehnt. Sämtliche Einfuhren von Klauentieren aus den Landkreisen Pforzheim, Karlsruhe, Rastatt und Bühl sind damit von einer besonderen Genehmigung durch das Landratsamt Calw abhängig. Die Genehmigung für beabsichtigte Einfuhren ist beim Landratsamt Calw vor dem Transportbeginn zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, daß Einfuhrgenehmigungen nur erteilt werden können, wenn zwingende Gründe vorliegen und Maßnahmen getroffen werden können, die eine Seuchengefahr ausschließen.

Die Tierbesitzer werden erneut auf ihre Pflicht, von verdächtigen Krankheitserscheinungen ohne jeden Verzug die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, hingewiesen. Ferner wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß durch den Erwerb von Fleisch aus Maul und Klauenseuche-Schlachtungen, abgesehen von den bestehenden gesundheit lichen Gefahren, eine direkte oder indirekte Möglichkeit der Seuchenverschleppung besteht. Es wird daher eindringlich davor der Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Zuwiderhandlungen werden bestraft. Calw, 10 August 1948.

Landratsamt.

Keuchhustenfälle sind anzeigepflichtig

Gehäuftes Auftreten von Kenchhusten in Gehäuftes Auftreten von Kenchhusten in verschiedenen Ortschaften des Kreises macht es notwendig, in Erinnerung zu bringen, daß gemäß Verordnung betreffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. S. 1721) § 2 B Keuchhusten zu den anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten gehört.

Gemäß § 3 der gleichen Verordnung sind zur Anzeige innerhalb 24 Stunden verpflichtet;

pflichtet:

1. Jeder Arzt, der die Krankheit, den Krankheitsverdacht oder die Ausscheidung von Krankheitserregern festgestellt hat. 2. Der Haushaltungsvorstand. 3. Jede mit der Pflege oder Behandlung des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte

Person.

4. Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Verdacht oder Erkrankungsfall sich ereignet hat. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich beim zuständigen Bürgermeisteramt oder beim Gesundheitsamt erstattet werden.

Im Interesse der Verhinderung einer Weiterverbreitung der Krankheit müssen die gesundheitspolizeilichen Anordnungen bezüglich Isolierung der Erkrankten und Desinfektionsmaßnahmen unbedingt eingehalten werden. Nichtbefolgung oder Zuwiderhandlung sowie Unterlassung der Anzeige können mit empfindlichen Strafen geahndet werden.

2. Aufruf — Mähbindegarn 1948 2,6 kg Fasergarn/ha

Auf Grund der beim Bindegarnhandel eingereichten Vorbestellmarken wurden je ha als 1. Aufruf 1,4 kg Fasergarn und werden nunmehr als 2. Aufruf 2,6 kg Fasergarn ausgegeben. Es stehen somit für Arbeiten mit Bindemäher 4,0 kg Faserbindegarn je ha zur Verfügung. Weitere Aufrufe für Mähbindegarn erfolgen nicht. Für Bindegarn aus diesen Aufrufen, welches bis zum 25. August 1948 beim Handel nicht abgeholt wird, verfällt der Bezugsanspruch und wird frei verkauft.

Kreisernährungsamt.

Ca

üb üb

Zula

Schw Wer

10

übe

Zula

Schv

Schv

Wer

No verp

Teig

der

Fe

al

Schw

Schw

Wer

Di bezo an (

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Dem Antrag der Firma Guido Kleiner
& Co. in Calw auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Uhren u. Schmuck sowie Porzellan und keram. Waren in einem ca. 12 qm großen Verkaufsraum im Erdgeschoß des Hauses Lederstraße 4 in Calwwurde durch Beschluß des Landratsamts vom 2. August 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim

folgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 2. August 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Dem Antrag des Gärtners Hans Schikkert in Neuenbürg auf Erteilung einer
Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Neuerrichtung
einer Verkaufsstelle für Gemüse, Blumen
und Staudenpflanzen sowie Sämereien in
einem kleinen Verkaufsraum der Küferei
Vester ih Neuenbürg, Wildbader Straße 23.
wurde durch Beschluß des Landratsamts
vom 2. August 1948 entsprochen
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde
an das Landwirtschaftsministerium in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von
der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung
an gerechnet beim Landratsamt einzurei-

an gerechnet beim Landratsamt einzurei-chen wäre

Calw, 2. August 1948.

Landratsamt,

Bekanntmachung

Bekanntmachung

Dem Antrag des Elektro-Ingenieurs Hermann Jungermann in Unterreichenbach auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Rundfunkgeräte und Einzelteile, sowie Elektrogeräte und elektrische Werkzeuge in räumlichem Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieh in Unterreichenbach. Landhausstraße 10. wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 3. August 1948 entsprochen. sprochen.

Sprochen.
Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium — Landesgewerbeamt — in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 3. August 1948.

Landratsamt.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Eintragung vom 30. Juli 1948. HR. A. 433. Paul Scharf (Groß-handlung in Uhren, Fournituren, Gold- und Silberwaren). Ort der Zweigniederlassung: Wildbad (Hohenlohestr. 27). Inhaber: Artur Kirsch, Kaufmann in Wildbad. Die Angaben in () ohne Gewähr.

Herausgeber: Landratsamt Calw. Verwaltung u. Anzeigen-annahme: Landratsamt Calw. Abt. Bekanntmachungen. Druck: A Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.